Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5392**

17. Wahlperiode

(zu Drucksache 17/4984)
06. 04. 2011

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften – Drucksache 17/4984 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 881. Sitzung am 18. März 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zur Vorlage allgemein**

   Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die aus aktuellem Anlass kurzfristig aufgenommenen Regelungen zur Umsetzung der Nummer 6 (Meldepflicht bei Gefahr oder Verstößen) und Nummer 10 (Dioxinmonitoring, -datenbank) des gemeinsamen Aktionsplans der Länder und des Bundes „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ vom 18. Januar 2011. Die neuen Meldepflichten für Laboratorien sowie Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer an die zuständige Behörde sollen in einem ersten Schritt sofort Dioxine und Furane sowie dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle umfassen. Einzelheiten zu weiteren meldepflichtigen Rückständen und Kontaminanten sowie zu Zeitpunkt, Art, Form und Inhalt der Mitteilung sollen erst in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

   Der Bundesrat stellt fest:

   a) Im Hinblick auf den Vollzug werden Probleme gesehen, wenn die Meldepflicht zu Dioxinen und Furanen sowie dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenyle ohne weitere Konkretisierung über Art, Form und Inhalt der Mitteilung eingeführt wird. Auch die Aussagekraft der beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zusammengestellten Datenbank aus möglicherweise sehr heterogenen Daten mit nicht nachvollziehbarer Datenqualität erscheint fraglich.

   b) Die Durchführung der neuen Meldepflichten wird sowohl bei den Wirtschaftsbeteiligten, also den Privatlaboratorien und den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, als auch bei den Landesbehörden einen erheblichen Mehraufwand bringen, der je nach Ausgestaltung des Meldeverfahrens auf den verschiedenen Ebenen in unterschiedlichem Maße auftritt. In jedem Fall sind die Aussagen zu den entstehenden Kosten in der Bundesratsdrucksache 52/11 in den Abschnitten D (Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte), E (Sonstige Kosten) und F (Bürokratiekosten) nach den hier vorliegenden Änderungen nicht zutreffend. Der Bundesrat bittet den Bund um eine angemessene Beteiligung an den zusätzlichen Aufwendungen und entstehenden Kosten der Länder.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a**
   (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 LFGB)

   In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind in § 1 Absatz 1 Nummer 2 nach den Wörtern „ungeeigneten Lebensmitteln“ die Wörter „im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002“ einzufügen.

   Begründung

   Entsprechend der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind mit „zum Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln“ nur die Fälle des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gemeint und nicht auch die Lebensmittel, die „für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind“ im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 1 LFGB. Dies muss im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 24a – neu –** (§ 40 Absatz 2 Satz 3 – neu – und 4 – neu –, Absatz 5 – neu – LFGB)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 24 folgende Nummer 24a einzufügen:

   ‚24a. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Behörde kann auch auf eine Information der Öffentlichkeit einer anderen Behörde hinweisen, soweit berechtigte Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem Zuständigkeitsbereich berührt sind. Die Durchführung eines Verfahrens nach Absatz 3 ist in den Fällen der Sätze 2 und 3 nicht erforderlich.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständige Behörde, soweit ein nicht im Inland hergestelltes Erzeugnis erkenntlich nicht im Inland in den Verkehr gebracht worden ist und

1. ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 auf Grund einer Meldung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eines anderen Mitgliedstaates oder
2. ein Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auf Grund einer sonstigen Mitteilung eines anderen Mitgliedstaates

vorliegt.“‘

Begründung

Zu Buchstabe a

Bislang kann von den Behörden nur auf Informationen der Öffentlichkeit oder Rücknahme- oder Rückrufaktionen seitens der Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer hingewiesen werden, nicht jedoch auf bereits erfolgte Informationen der Öffentlichkeit seitens anderer Behörden. Die Vorschrift schließt diese Lücke. Voraussetzung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, dass überhaupt die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Zuständigkeitsbereich der hinweisenden Behörde berührt sind; eine automatische Erzeugung solcher Hinweise ist damit ausgeschlossen. Da von der erstbefassten Behörde bereits das Verfahren nach Absatz 3 durchgeführt wurde bzw. im Fall des Satzes 2 ohnehin der Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer tätig geworden ist, ist ein erneutes Anhörungsverfahren nicht erforderlich. Dies stellt Satz 4 klar.

Zu Buchstabe b

Die Information der Öffentlichkeit nach § 40 LFGB ist Aufgabe der zuständigen Behörden der Länder. Hierbei richtet sich die Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörde danach, ob das Erzeugnis, hinsichtlich dessen eine Information erfolgen soll, im Vollzug einem inländischen Hersteller oder Inverkehrbringer zugeordnet werden kann, gegen den etwaige Vollzugsmaßnahmen ergriffen werden könnten.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass durch das Schnellwarnsystem der Gemeinschaft nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Warnmeldungen hinsichtlich einzelner Lebensmittel zugegangen sind, bei denen ein inländischer Hersteller bzw. Inverkehrbringer seitens der Länder nicht festgestellt werden konnte und sich hieraus die Frage ergab, welches Land eine ggf. erforderliche Information der Öffentlichkeit in derartigen Fällen vornehmen müsste.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf anderem Wege als durch das Schnellwarnsystem Kenntnis darüber erlangt, dass von einem nicht im Inland hergestellten Erzeugnis ein Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht.

Es ist vor diesem Hintergrund sachgerecht, in derartigen Fallgestaltungen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefahren eine eindeutige Zuständigkeitszuordnung für öffentliche Warnungen vorzunehmen. Hierbei sollte die Warnung mangels konkreter Zuständigkeit von Landesbehörden durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als der Behörde, bei der die jeweilige Warnung zuerst eingeht, erfolgen. Abgestellt wird auf das Vorliegen einer Warnmeldung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, da die in diesen Meldungen vorhandenen Angaben eine hinreichende Einschätzung eröffnen, ob eine Warnung der Öffentlichkeit durch den Bund erforderlich ist. In anderen Fällen müssen hinreichende Hinweise auf ein Risiko für die menschliche Gesundheit vorliegen.

Um abzuklären, ob ein von einer Warnmeldung eines anderen Mitgliedstaates betroffenes Lebensmittel im Inland hergestellt oder in den Verkehr gebracht wird, wird – sofern sich nichts weiteres aus der Meldung selbst oder sonstigen Informationen ergibt – vielfach eine kurzfristige Abfrage bei den zuständigen Landesbehörden erfolgen können; dies ist aber nicht zwingend erforderlich, sondern hängt davon ab, wie dringlich eine Warnung der Öffentlichkeit ist.

Die Vorschrift berührt nicht die Zuständigkeit der Länder für etwaige Vollzugsmaßnahmen nach § 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

4. **Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe 0a – neu –**
(§ 42 Absatz 2 Nummer 3 LFGB)

In Artikel 1 Nummer 26 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

‚0a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Ausdrucke“ das Wort „, Bildaufnahmen“ eingefügt.‘

Begründung

In der Überwachungspraxis kommt es nicht selten vor, dass kein Kopierer zur Verfügung steht. Ein Foto mittels Digitalkamera ersetzt die Kopie. Die geplante Rechtsänderung trägt dem nur eingeschränkt Rechnung, da es sich oftmals auch um Dokumente von anderen Unternehmern (Lieferscheine, Rechnungen etc.) handelt.

5. **Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c und e**
(§ 44 Absatz 4a – neu –, 5a – neu –LFGB)

In Artikel 1 ist Nummer 28 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe c ist in § 44 Absatz 4a das Wort „unterliegt“ durch die Wörter „unterliegen würde“ zu ersetzen.

b) In Buchstabe e sind in § 44 Absatz 5a die Wörter „einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt“ durch die Wörter „einem Verbot nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Dient der Klarstellung.

Die Änderung ist erforderlich, da der Laborverantwortliche nicht in jedem Fall wissen kann, ob das von ihm untersuchte Produkt unmittelbar in den Verkehr gebracht werden oder erst noch weiterverarbeitet werden soll.

Zu Buchstabe b

Dient der Klarstellung.

Die Änderung ist hier ebenfalls erforderlich, da der Laborverantwortliche nicht in jedem Fall wissen kann, ob das von ihm untersuchte Produkt unmittelbar in den Verkehr gebracht werden oder erst noch weiterverarbeitet werden soll.

Auch das Verfütterungsverbot des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sollte in die Regelung integriert werden.

6. **Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c und e**
(§ 44 Absatz 4a – neu – und 5a – neu –LFGB)

a) Im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Nummer 28 vorgesehenen Offenbarungspflichten sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Verlagerung von Labortätigkeiten ins Ausland unterbinden.

b) Im Zusammenhang mit der Einführung von Offenbarungspflichten gemäß Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c und e ist sicherzustellen, dass nur solche Ergebnisse an die Behörden gemeldet werden müssen, die einschlägige Grenzwerte über- oder unterschreiten bzw. behördliche Maßnahmen nach sich ziehen würden.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Einführung einer Offenbarungspflicht von Laboruntersuchungen im Sinne der Vorlage könnte zu einer Verlagerung von Labortätigkeiten ins Ausland führen. Da ausländische Labore zur Offenlegung ihrer Ergebnisse in Deutschland nicht verpflichtet sind, würde die beabsichtigte Zielsetzung unterlaufen, einen Datenpool unter Einschluss privater Untersuchungsergebnisse zu errichten.

Zu Buchstabe b

Die Umsetzung des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Form führt zu einem nicht absehbaren Verwaltungsaufwand aufgrund der Meldung von zahlreichen Untersuchungen mit im Sinne des Verbraucherschutzes sowohl kritischen wie auch unkritischen Ergebnissen. Um Nutzen und Aufwand im Gleichgewicht zu halten, sollten nur Ergebnisse weitergegeben werden, die wesentlich sind, weil sie i. d. R. ein behördliches Handeln nach sich ziehen bzw. behördliches Einschreiten erfordern.

7. **Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb** (§ 44 Absatz 6 Satz 3 LFGB)

In Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe f ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

‚bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die durch eine Unterrichtung nach Artikel 19 Absatz 1 oder 3 Satz 1 oder Artikel 20 Absatz 1 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, erlangten Informationen dürfen von der für die Überwachung zuständigen Behörde nur für Maßnahmen zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, soweit ein Fall des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorliegt, oder Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden.“‘

Begründung

Nach der geltenden Fassung des § 44 Absatz 6 Satz 3 LFGB dürfen Informationen, die durch die Unterrichtungspflicht nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erlangt wurden, nur für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 LFGB verwendet werden, also nur zur Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit. Die Unterrichtungspflicht nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 umfasst aber nicht nur Fälle des Gesundheitsschutzes, sondern auch Fälle der Verzehrsungeeignetheit im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Auch diesbezüglich müssen Maßnahmen möglich sein.

8. **Zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc_1 – neu –** (§ 60 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d_1 – neu – LFGB)

In Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc_1 einzufügen:

‚cc_1) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe d_1 eingefügt:

„d_1) entgegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 die Öffentlichkeit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.‘

Begründung

Die Praxis zeigt, dass Lebensmittelunternehmer ein von ihnen eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel, wenn es den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, in der Regel durch einen sog. stillen Rückruf aus dem Markt nehmen. Allerdings unterbleibt häufig eine effektive Unterrichtung der Verbraucher, obwohl das Produkt bereits nachweislich den Verbraucher erreicht hat. Eine Bußgeldbewehrung dieser europarechtlich normierten Unternehmerverantwortung würde die Transparenz im Markt und die Lebensmittelsicherheit erhöhen.

9. **Zu Artikel 1 Nummer 42**
(§ 75 – neu – Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 LFGB)

In Artikel 1 Nummer 42 ist § 75 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. die zuständigen Behörden der Länder haben die ihnen im Sinne des § 44a Absatz 2 vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den in Nummer 1 genannten Stoffen zu übermitteln; die Übermittlung hat bis zum 15. Tag eines Monats für den Vormonat an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu erfolgen."

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass im Rahmen der Übergangsregelung die Meldeverpflichtungen sowohl für die Unternehmen als auch die Behörden sich auf Dioxine und Furane sowie dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle beziehen soll.

10. **Zur Vorlage allgemein**

Im Aktionsplan „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher" vom 18. Januar 2011 haben die für die Agrarwirtschaft und für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Rechts für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit zusammengeführt. Vor dem Hintergrund der in diesem Aktionsplan aufgeführten Punkte bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Folgendes:

– Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den entsprechenden Gremien der Europäischen Union weiterhin für die verpflichtende Anwendung einer Positivliste für Futtermittel einzusetzen. In einer solchen Positivliste sollen abschließend solche Einzelfuttermittel aufgeführt sein, die an lebensmittelliefernde Tiere verfüttert beziehungsweise in Mischfuttermitteln verarbeitet werden dürfen.

– Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich weiterhin in den entsprechenden Gremien der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass von der Option in Artikel 8 der Verordnung zur Futtermittelhygiene (EG) Nr. 183/2005 Gebrauch gemacht wird. Hier ist festgelegt, dass Futtermittelunternehmer für Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Futtermittelsicherheit haften und dass sie, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Betriebe, über eine Finanzgarantie verfügen müssen, sofern dies nach gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgeschrieben ist.

– Für den Fall, dass zu den beiden genannten Punkten bis zur Jahresmitte keine Klarheit über gesetzgeberische Maßnahmen auf europäischer Ebene besteht, wird die Bundesregierung hiermit aufgefordert, entsprechende Vorschläge für nationale Regelungen zu erstellen und in das Rechtssetzungsverfahren einzubringen.

– Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den entsprechenden Vorschlag für eine grundsätzliche Zulassungspflicht für alle Futtermittelunternehmen zu erstellen und spätestens bis zur Jahresmitte in das Rechtssetzungsverfahren einzubringen. Von der Zulassungspflicht auszunehmen sind Betriebe auf Stufe der Primärproduktion und solche, von denen ein geringes Risiko auf die Futtermittelsicherheit ausgeht. Wie im Aktionsplan ausgeführt, müssen mit dieser Zulassung klare Verpflichtungen an den Futtermittelunternehmer gestellt werden, wie insbesondere Anforderungen an die Sachkenntnis und Zuverlässigkeit des Verantwortlichen, die klare Trennung von Produktströmen sowie das Bestehen eines funktionsfähigen und zertifizierten Eigenkontrollsystems im Betrieb.

– Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Vorschlag für eine besondere Zulassung für solche Betriebe, die Futterfette oder Futterfettsäuren herstellen, solche behandeln oder in Verkehr bringen, auszuarbeiten und spätestens bis zur Jahresmitte in das Rechtssetzungsverfahren einzubringen. Diese besondere Zulassung soll nur dann gewährt werden, wenn die innerbetrieblichen Abläufe transparent, nachvollziehbar und durch die Behörden als sicher bewertet werden. Die Betriebe müssen durch eine prozessbegleitende Dokumentation nachweisen, dass im Futterfett oder in der Futterfettsäure die festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, insbesondere an Dioxinen und Furanen, eingehalten und darüber hinaus sämtliche Aspekte der Futtermittelsicherheit berücksichtigt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

I. Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zur Vorlage allgemein

Zu Nummer 1

Mit dem Gesetzentwurf wird in Umsetzung des Aktionsplans Verbraucherschutz in der Futtermittelkette eine Meldepflicht für private Laboratorien vorgeschrieben, bedenkliche Mengen an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen, die sie in untersuchten Lebensmitteln oder Futtermitteln festgestellt haben, an die zuständigen Behörden zu melden (Nummer 4 des Aktionsplans). Ferner werden Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet, Ergebnisse über Eigenkontrollen hinsichtlich Dioxine sowie dioxinähnlicher und nichtdioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle an die zuständigen Behörden zu melden (Nummer 8 des Aktionsplans).

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird die erforderlichen Schritte zum Erlass einer auf die vorgesehene Ermächtigung des § 44 Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützten Rechtsverordnung in die Wege leiten, in der das Nähere über Zeitpunkt, Art, Form und Inhalt der vorgesehenen Mitteilungen sowie ihrer Weiterleitung geregelt werden.

Die Bundesregierung vermag die gegen die Feststellungen in ihrem Gesetzentwurf erhobenen Einwände des Bundesrates hinsichtlich finanzieller Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte oder hinsichtlich sonstiger Kosten oder der Bürokratiekosten nicht zu teilen. Bei den zu meldenden oder mitzuteilenden Daten handelt es sich um solche, die ohnehin vorliegen und die auf elektronischem Wege gemeldet oder weitergeleitet werden können.

Umfangmäßig sind sie – bezogen auf die von Nummer 8 des Aktionsplans erfassten Stoffe – zunächst auf die in Artikel 1 Nummer 42 des Gesetzentwurfs (§75 Absatz 4) genannten Stoffe begrenzt. Es wird auch von den hierbei gemachten Erfahrungen in der Praxis abhängen, ob und ggf. auf welche weiteren Stoffe die Mitteilungs- und Meldepflicht weiter erstreckt wird. Die erforderlichen Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Im Hinblick auf die von Nummer 4 des Aktionsplans erfasste Meldepflicht der Laboratorien (Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c und e des Gesetzentwurfs) verweist die Bundesregierung darauf, dass die Meldepflicht sich nur auf Erkenntnisse über eine etwaige Unsicherheit des von der Analyse betroffenen Erzeugnisses erstreckt. Wie gerade das zum Jahreswechsel 2010/2011 erfolgte Dioxin-Geschehen gezeigt hat, kommt einer Verstärkung und Ausweitung von Meldepflichten eine besondere Bedeutung zu, um derartigen Geschehensabläufen möglichst frühzeitig wirksam begegnen und damit nachteiligen Auswirkungen auch auf nachgelagerte Beteiligte in der Wirtschaftskette entgegenwirken zu können.

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich in Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes geregelten Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern lehnt die Bundesregierung das auf angemessene Beteiligung des Bundes an den zusätzlichen Aufwendungen und entstehenden Kosten der Länder gerichtete Anliegen des Bundesrates ab. Die Finanzierung der den Ländern aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch erwachsenden gesetzlichen Aufgaben (Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes) ist danach alleinige Angelegenheit der Länder. Soweit im Übrigen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen der vorgesehenen Meldesysteme Kosten entstehen, werden diese selbstverständlich vom Bund getragen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a – neu – § 1 Absatz 1 Nummer 2 LFGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu. Im Hinblick darauf, dass die angeführte Verordnung (EG) Nr. 178/2002 an dieser Stelle erstmals im Gesetz genannt wird, ist allerdings ein Vollzitat erforderlich. Zudem sollte gleichzeitig die Lesbarkeit der Vorschrift insgesamt erhalten bleiben; daher schlägt die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der sich ergebenden Folgeänderungen vor, die Nummer 2 insgesamt wie folgt neu zu fassen:

‚2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. beim Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen vor Täuschung zu schützen,“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Absatz 1 Nummer 2 erfasst auch den Schutz

1. vor Täuschung im Falle zum Verzehr ungeeigneter Lebensmitteln im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, oder

2. vor Verwendung ungeeigneter Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S.1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 202/2008 (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 17)“ gestrichen.‘

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 24a – neu –, § 40 Absatz 2 Satz 3 – neu –, 4 – neu – und Absatz 5 – neu – LFGB)

Im Hinblick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des § 40 LFGB ist die Bundesregierung bereit, den Änderungsvorschlag unter Nummer 3 aus Gründen der Klarstellung zu akzeptieren. Jedoch ist es angezeigt, im ersten Satz der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung klarzustellen, dass in jedem Falle die Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 Satz 1 LFGB für eine Informationstätigkeit erfüllt sein müssen. Der zweite Satz des Vorschlages sollte aus systematischen Gründen dem Absatz 3 angefügt werden.

Dem zweiten Teil des Vorschlages betreffend § 40 Absatz 5 stimmt die Bundesregierung zu.

Demgemäß schlägt die Bundesregierung vor, folgende Nummer 24a in Artikel 1 einzufügen:

‚24a. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch auf eine Information der Öffentlichkeit einer anderen Behörde hinweisen, soweit berechtigte Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich berührt sind.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht in einem Fall des Absatzes 2 Satz 2 oder 3.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständige Behörde, soweit ein nicht im Inland hergestelltes Erzeugnis erkennt-

lich nicht im Inland in den Verkehr gebracht worden ist und

1. ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 auf Grund einer Meldung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eines anderen Mitgliedstaates oder
2. ein Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auf Grund einer sonstigen Mitteilung eines anderen Mitgliedstaates

vorliegt.“‘

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe 0a – neu –, § 42 Absatz 2 Nummer 3 LFGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu, schlägt aber vor, den neuen Buchstaben 0a wie folgt zu fassen:

‚0a) In Nummer 3 wird das Wort „Kopien“ durch die Wörter „sonstige Vervielfältigungen“ ersetzt.‘

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c und e – § 44 Absatz 4a – neu –, 5a – neu – LFGB)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c und e – § 44 Absatz 4a – neu –, 5a – neu – LFGB)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung nimmt die in der Entschließung zum Ausdruck kommende Sorge des Bundesrates zur Kenntnis. Sie begrüßt im Übrigen, dass der Bundesrat den vorgesehenen Unterrichtungspflichten für Laboratorien zustimmt.

Zu Buchstabe b

Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb – § 44 Absatz 6 Satz 3 LFGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, jedoch sollte aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit eine Untergliederung der Übermittlungszwecke erfolgen. Demgemäß schlägt die Bundesregierung vor, den Doppelbuchstaben bb wie folgt zu fassen:

‚bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die durch eine Unterrichtung nach Artikel 19 Absatz 1 oder 3 Satz 1 oder Artikel 20 Absatz 1 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, erlangten Informationen dürfen der für die Überwachung zuständigen Behörde nur für Maßnahmen zur Erfüllung der in

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1,
2. § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit ein Fall des § 1 Absatz 1a Nummer 1 vorliegt,
3. § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder
4. § 1 Absatz 1 Nummer 2

genannten Zwecke verwendet werden.“‘

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc_1 – neu –, § 60 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d_1 – neu – LFGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu, Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einer Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit zuzuführen.

Die Bundesregierung schlägt deshalb folgende Änderungen von Nummer 36 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vor:

Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender neuer Doppelbuchstabe cc_1 eingefügt:

‚cc_1) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.‘

Als Folgeänderungen werden

1. der Doppelbuchstabe dd wie folgt gefasst:

   ‚dd) Der Buchstabe e wird zu Buchstabe f; in ihm werden nach den Wörtern „Artikel 20 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009,“ eingefügt;‘.

2. der Doppelbuchstabe ee wie folgt gefasst:

   ‚ee) Der Buchstabe f wird zu Buchstabe g; in ihm werden nach den Wörtern „Artikel 20 Absatz 3 Satz 2“ die Wörter „, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009,“ eingefügt;‘.

3. der Doppelbuchstabe hh wie folgt gefasst:

   ‚hh) Der Buchstabe g wird zu Buchstabe h; in ihm werden nach den Wörtern „Artikel 20 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009,“ eingefügt.‘

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 42 – § 75 – neu – Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 LFGB)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab, da sie überflüssig ist. Es ergibt sich aus dem gesamten Absatz 4, insbesondere aber aus dem einleitenden Satz, dass es sich um eine auf bestimmte Fälle begrenzte Übergangsregelung handelt; die Nummer 3 kann daher nicht weiter als die in Nummer 1 festgelegten Mitteilungspflichten reichen. Daher bedarf es der Klarstellung nicht.

Zu Nummer 10 (Zur Vorlage allgemein)

Zum ersten Spiegelstrich

Die Bundesregierung hat bereits deutlich gemacht, dass sie sich auf EU-Ebene für eine verpflichtende Anwen-

dung einer Positivliste für Futtermittel einsetzen wird. Sie räumt diesem Anliegen aber nur geringe Chancen auf Verwirklichung ein.

Zum zweiten Spiegelstrich

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist nicht zu erwarten, dass die Kommission Vorschläge zur Ausschöpfung des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorlegen wird.

Zum dritten Spiegelstrich

Die Einführung einer verbindlichen Positivliste für Futtermittel auf nationaler Ebene ist aus EU-rechtlichen Gründen nicht zulässig. Im Hinblick auf etwaige Haftungsregelungen weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie die Prüfung aufgenommen hat, auf welche Weise ein geeignetes Haftungssystem gestaltet werden könnte.

Zum vierten und fünften Spiegelstrich

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass gegenwärtig eine Änderung der Futtermittelverordnung erarbeitet wird, in die auch Regelungen zur Zulassungspflicht für Futtermittelunternehmen aufgenommen werden soll. Anforderungen und Reichweite einer Zulassungspflicht können bei der Erörterung des angesprochenen Verordnungsentwurfes eingehend auch von Seiten der Länder geprüft werden.

II. Die Bundesregierung schlägt darüber hinaus folgende Änderungen des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vor:

1. Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

   ‚bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. die einer durch

   a) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 1,

   b) eine Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 1,

   c) eine Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 3,

   d) eine Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 11

   festgesetzten Anforderung nicht entsprechen, oder“.‘

   Begründung

   Redaktionelle Anpassung.

2. Nach Artikel 1 Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

   ‚19a. § 24 wird wie folgt gefasst:

   „§ 24

   Gewähr für bestimmte Anforderungen

   Der Verkäufer eines Futtermittels übernimmt die Gewähr dafür, dass das Futtermittel die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 bezeichneten Anforderungen erfüllt.“‘

   Als Folgeänderung

   ist in der Inhaltsübersicht die § 24 betreffende Zeile wie folgt zu fassen:

   „§ 24 Gewähr für bestimmte Anforderungen“.

   Begründung

   Nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 stellen die Futtermittelunternehmer, die Futtermittel in den Verkehr bringen, sicher, dass diese Futtermittel unverdorben, echt, unverfälscht, zweckgeeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Vor diesem Hintergrund ist § 24 anzupassen. Dabei sollte die bereits durch das Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1926 eingeführte und im Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1975 und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch im Jahre 2005 fortgeschriebene, die Rechte des Käufers eines Futtermittels stärkende Regelung weiter beibehalten werden.

3. In Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe e (§ 44 Absatz 5a – neu) werden die Wörter „für die“ gestrichen.

   Begründung

   Redaktionelle Anpassung.

4. Artikel 1 Nummer 42 Absatz 4 Nummer 1 (§ 75 Absatz 4 Nummer 1 – neu) wird wie folgt gefasst:

   „1. Die Pflicht zur Mitteilung nach § 44a Absatz 1 Satz 1 besteht für die Kongenere von Dioxinen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen nach Maßgabe der Fußnote 31 der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2010 (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 8) geändert worden ist, und für die Kongenere von nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen hinsichtlich der in Abschnitt 4 der Kontaminanten-Verordnung genannten Kongenere,“.

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333